



AUSGABE 120
Mai 2013

ANALYSEN & ARGUMENTE

PERSPEKTIVEN DEUTSCHER AUSSENPOLITIK

Religionsfreiheit als universales Menschenrecht

Helmut Reifeld

Die Religionsfreiheit ist ein universelles Menschenrecht. Sie gilt für alle Religionen in gleicher Weise. Innerhalb des Kanons der Menschenrechte nimmt sie eine besondere, herausgehobene Stellung ein, denn der persönliche Glaube gehört für alle Menschen zum Kernbestand der eigenen Identität. Deshalb stehen Glaubensvorstellungen im Zentrum der Persönlichkeitsbildung und verdienen es, besonders geschützt zu werden.

Die Religionsfreiheit ist heute jedoch weltweit gefährdet. Die Zahl der Staaten, in denen das Recht auf Religionsfreiheit missachtet, eingeschränkt oder auch verletzt wird, ist besorgniserregend hoch. In vielen Staaten wird aus populistischen oder anderen Motiven Gewalt gegen religiöse Minderheiten toleriert, geschürt oder um innenpolitischer Vorteile Willen ausgenutzt. Demgegenüber ist die Gruppe der Staaten, die sich engagiert und „pro-aktiv“ für dieses elementare Menschenrecht einsetzt und die Gewährleistung von Religionsfreiheit zum Ziel ihrer Außenpolitik erklärt, relativ gering. Unübersehbar ist jedoch, dass dieses Freiheitsrecht für viele Menschen in allen Staaten der Welt eine der größten Errungenschaften der Aufklärung und der Entwicklung der Menschenrechte darstellt. Sich dafür einzusetzen, ist sowohl rechtlich und politisch als auch ethisch geboten.

Ansprechpartner in der Konrad-Adenauer-Stiftung

Sebastian Barnet Fuchs
Koordinator Entwicklungspolitik und Menschenrechte
Hauptabteilung Europäische und Internationale Zusammenarbeit
Telefon: +49(0)30 2 69 96-34 67
E-Mail: sebastian.fuchs@kas.de

Postanschrift

Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

www.kas.de
publikationen@kas.de

ISBN 978-3-944015-61-3



Konrad
Adenauer
Stiftung



INHALT

- 3** | CHRISTEN ZWISCHEN AUSGRENZUNG UND VERFOLGUNG
- 3** | RELIGIONSFREIHEIT ALS UNIVERSELLES MENSCHENRECHT
- 4** | GRENZEN KULTURELLER IDENTITÄT
- 5** | RELIGIONSFREIHEIT ALS POLITISCHER AUFTRAG
- 5** | AKTUELLE KONTROVERSE ÜBER RELIGIONSFREIHEIT

DER AUTOR

Dr. Helmut Reifeld leitet das Auslandsbüro Marokko der Konrad-Adenauer-Stiftung.



Von Bedrohungen und Verletzungen betroffen sind mehr oder weniger alle Religionen. Unter den Weltreligionen sind es zurzeit vor allem die Christen; unter den anderen religiösen Gemeinschaften vor allem die Buddhisten in Tibet, die Bahai im Iran, die Zeugen Jehovas, Aleviten, einzelne Sufi-Gruppen in Südasien oder die Falun-Gong Bewegung in China. Dabei können – wie das Beispiel der Buddhisten zeigt – die Angehörigen einer Religion in dem einen Land Opfer und in einem anderen Land Täter sein. Auch was die Intensität von Ausgrenzungen, Drangsalierungen, Gewalt bis hin zur Tötung von Andersgläubigen betrifft, sind Vergleiche nur begrenzt möglich. Gerade in größeren Staaten wie Indien oder Nigeria kommt es vor, dass Gewalt an einem Ort und ein friedliches Neben- oder auch Miteinander an einem anderen Ort durchaus gleichzeitig beobachtet werden kann. In Ägypten kam es zum Beispiel in den vergangenen Jahren sowohl immer wieder zu gewalttätigen Angriffen auf koptische Christen, aber auch zu Situationen, in denen Muslime und Christen sich demonstrativ gegenseitig geschützt und unterstützt haben.

CHRISTEN ZWISCHEN AUSGRENZUNG UND VERFOLGUNG

Alles in allem werden gegenwärtig die Gläubigen keiner Religion in so vielen Staaten und in einem solchen Ausmaß ausgegrenzt und drangsaliert, ja teilweise sogar verfolgt und vertrieben, wie Christen. Aus rund 130 Ländern, insbesondere in Asien und Afrika, gibt es immer wieder Meldungen von Übergriffen. Millionen Menschen sind davon betroffen.¹ In kommunistisch geprägten Staaten wie Nordkorea, China und Vietnam werden Christen systematisch überwacht und benachteiligt. In islamischen Staaten wie zum Beispiel Pakistan, den meisten Staaten der Golf-Region und insbesondere Irak, aber auch in anderen islamisch geprägten Ländern, wird ihre Glaubensfreiheit durch entsprechende Auslegungen der Scharia unterminiert.² In der Türkei wird christlichen Kirchen ein Rechtsstatus verweigert. In vielen Teilen Indiens sind Christen seit langem immer wieder der Aggression fanatischer Hindu-Nationalisten ausgesetzt. Und selbst in primär buddhistischen Ländern wie Laos oder Sri Lanka ist es schon wiederholt zu Übergriffen gegen Christen gekommen.

In insgesamt 64 Ländern auf der Erde kann nicht, bzw. nur sehr eingeschränkt, von Religionsfreiheit die Rede sein.³ Die Bevölkerung dieser Länder macht zwei Drittel der Weltbevölkerung aus. Darüber hinaus hat es in den vergangenen Jahren auch Formen von Gewalt gegen Christen gegeben, die es rechtfertigen, erneut von „Christenverfolgung“⁴ zu reden:

- Im Bundesstaat Orissa, im Osten Indiens, kam es vor allem in den Jahren 2008 und 2009 zur Ermordung von Nonnen und Priestern, rund 50.000 Christen wurden aus ihren Häusern vertrieben und ca. 500 kamen ums Leben.
- Auf den indonesischen Molukken-Inseln waren es einige Jahre vorher fast doppelt so viele Opfer.
- Aus dem Irak wurden zwischen 2007 und 2009 weit über 100.000 Christen vertrieben. Eine ähnliche Tendenz zeichnet sich derzeit in Syrien ab.

Zu diesem Ausmaß von Gewalt gibt es – was die Gläubigen anderer Religionen betrifft – derzeit keine Parallelen. Doch hinter diesen extremen Zahlen zeichnen sich auch langfristige Tendenzen ab. Nicht nur aus dem Irak und Syrien, auch aus anderen Ländern des Nahen Osten, wie der Türkei und dem Libanon, ziehen zunehmend und nur begrenzt „freiwillig“ immer mehr autochthone Christen weg, deren Vorfahren dort teilweise seit 2.000 Jahren gelebt haben. Vor hundert Jahren waren noch bis zu 20 Prozent der Bevölkerung in der heutigen Türkei Christen, jetzt sind es noch 0,1 Prozent. Viele Kopten wandern aus Ägypten ab. Dort bildeten sie lange vor der Islamisierung einen selbstverständlichen Bestandteil der einheimischen Bevölkerung.

Mit diesen wenigen Zahlen soll nicht angedeutet werden, dass allein Christen in islamisch geprägten Ländern unter dem Mangel an Religionsfreiheit leiden, dies betrifft explizit auch Muslime. Der Unterschied ist allerdings, dass Muslime erst dann Konsequenzen zu spüren bekommen, wenn sie sich öffentlich von der vorgegebenen Staatsreligion distanzieren. Für Apostasie, dem Abfall vom Glauben, kann bis heute in Iran, Afghanistan, Somalia, Mauretanien, Pakistan, Katar, Saudi-Arabien und im Jemen die Todesstrafe verhängt werden.⁵ Zur Zeit wird dieser Schritt sogar wieder in Marokko diskutiert.

RELIGIONSFREIHEIT ALS UNIVERSELLES MENSCHENRECHT

Entscheidend für den Anspruch auf Religionsfreiheit ist die Einbettung dieses Freiheitsrechts in die allgemeine Entwicklung der Menschenrechte und damit zugleich in die des universellen Völkerrechts. Ebenso wichtig ist es darüber hinaus, nicht auf ein spezifisches Verständnis von „Religion“ zu rekurrieren, das ohnehin nicht weltweit konsensfähig wäre, sondern auf die umfassende, wenn auch selten verwendete Bezeichnung dieses Menschenrechts hinzuweisen, die „Gedanken-, Gewissens- und Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ umfasst. Bereits im grundlegenden Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 heißt es: „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine



Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“ Der Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 sieht Einschränkungen für dieses Recht nur dann vor, wenn diese „gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“ Eine weitere Präzisierung findet sich im Artikel 18 des „Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte“ von 1966, auch kurz „VN-Zivilpakt“ genannt.

Die damit umfassten gesetzlichen Bindungen gewährleisten die Freiheit, seinen Glauben frei zu wählen, zu bekennen und zu wechseln, ebenso wie die „negative Religionsfreiheit“, die garantiert, dass sich jeder Mensch auch gegen jegliche religiöse Bindung entscheiden kann. Damit garantiert das Recht auf Religionsfreiheit einen elementaren Menschenrechtsschutz, auf derselben Ebene, die der körperlichen Unversehrtheit zukommt. Hierzu haben sich fast alle in den Vereinten Nationen vertretenen Staaten verpflichtet.

Dennoch versuchen viele Staaten, durch Einschränkungen oder inhaltliche Vorgaben einen offenen Begriff von Religionsfreiheit zu unterminieren. Hierzu zählen auch die Versuche, einen Schutzanspruch von Religionsgemeinschaften geltend zu machen oder Religions- und Meinungsfreiheit auseinander zu dividieren. Ebenso inakzeptabel ist die Politik der Volksrepublik China, Religionsfreiheit auf eine vorgegebene Liste von Religionen zu beschränken, während andere religiöse Gruppen als bloße „Sekten“ abqualifiziert und vom Anspruch auf Religionsfreiheit ausgeschlossen werden.

Religion impliziert in der Regel eine ganzheitliche Sicht der Welt, die das Individuum transzendiert und ihm praktische Orientierungen in Fragen seiner Lebensführung anbietet. Vereinigungen hingegen, die primär monetäre oder wirtschaftliche Interessen verfolgen und die der individuellen Gewissensfreiheit keinen Raum lassen, darf der Charakter einer Religionsgemeinschaft gegebenenfalls auch abgesprochen werden.

GRENZEN KULTURELLER IDENTITÄT

Insgesamt lässt sich beobachten, dass zum einen systematische Verletzungen der Religionsfreiheit sowohl in historisch christlich geprägten als auch in laizistisch ausgerichteten Staaten relativ selten sind. Zum anderen kommt es zu derartigen Verletzungen aber auch nicht primär in islamisch geprägten Ländern, obwohl Probleme in der Regel dort entstehen, wo politische Herrschaft und Religion nicht durch eine

säkularistische Rechtsordnung getrennt sind. Es lässt sich empirisch belegen, dass gelebte Religionsfreiheit für ein friedliches Zusammenleben in einer Gesellschaft zuträglich ist. Und auch umgekehrt gilt, dass Einschränkungen von Religionsfreiheit häufig Ursache sozialer Konflikte sind, und dass vermeintliche religiöse Homogenität keineswegs soziale Konflikte ausschließt.⁶

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wie auch die meisten nationalen Verfassungsgerichte in Europa bemühen sich in ihren Urteilen um größtmögliche Neutralität. Erinnerung werden sollte in diesem Kontext an das Kruzifix-Urteil in Italien, das Burka-Verbot in Frankreich, die Auseinandersetzungen um den Bau von Moscheen in Deutschland und in der Schweiz sowie schließlich an die Kontroverse über den Gottesbezug in der europäischen Verfassung. Die Verfassungsgerichte folgen dem Grundverständnis, dass das Erbe der Aufklärung im Zweifelsfall Säkularität verlangt. Der moderne Rechtsstaat darf zwar Religionen gegenüber tendenziell wohlwollend urteilen, muss aber in seinen Entscheidungen letztlich neutral sein. Dies ist zwar nicht überall leicht vermittelbar; aber die westliche Tradition, wie man Gesellschaft versteht, ist eben auch nicht universalisierbar.

Vertretern westlichen Staaten fällt es gelegentlich schwer, sich in Fragen der Religionsfreiheit eindeutig zu positionieren, weil der öffentliche Diskurs hier noch immer von der Idee einer fortschreitenden Säkularisierung beherrscht wird, beziehungsweise von einer unaufhaltsamen „Entzauberung der Welt“ (Max Weber). Dies entspricht heute jedoch immer weniger der Realität. *Deshalb verlangt der nötige Respekt vor anderen Kulturen, und damit auch vor anderen Religionen, keinen „Kulturrelativismus“, der ein Abrücken vom universellen Menschenrechtsschutz erlaubt, sondern eine einheitliche, universelle Gewährleistung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit.*

Ein anderes, „ererbtes“ Problem resultiert für einige Vertreter westlicher Staaten aus den Folgen des Kolonialismus. Die Entkolonialisierung der Welt und damit die Schuldannahme durch den Westen sind noch immer stark von dem Bild der teilweise auch erzwungenen christlichen Missionierung geprägt. Dies führt zum einen noch immer dazu, dass einzelne Vertreter ehemaliger Kolonialmächte zögern, die spezifische Verletzung von Menschenrechten in Bezug auf Christen zum Thema zu machen. Zum anderen zögern viele, darauf zu insistieren, dass es vom Menschenrecht auf Religionsfreiheit voll und ganz mit abgedeckt ist, für seinen Glauben zu werben – wobei es, was das Thema Missionierung betrifft, selbstverständlich immer auch auf die Form ankommt. Dennoch kann es im internationalen Kontext in einigen Fällen politisch klüger sein, auf Missionierungsaktivitäten zu verzichten.



Wahrscheinlich gibt es in allen Kulturen Menschen, denen es noch immer schwer fällt, innerhalb ihres eigenen Kulturraums anderen Religionsgemeinschaften den Charakter einer eigenen kulturellen Identität zuzuerkennen. Dies gilt vor allem dann, wenn sie ihre kulturelle Identität durch die Dominanz oder den zunehmenden Zulauf zu einer anderen Weltanschauung bedroht sehen. Wurde diese „Bedrohung“ früher vor allem in Form von Missionierung wahrgenommen, tritt sie heute primär in Form von Säkularisierung in Erscheinung. Zum Beispiel wollen selbst säkular eingestellte Muslime oft keine areligiöse Erziehung für ihre Kinder und manche akzeptieren ein Nebeneinander der Religionen leichter als eine ausschließlich säkulare Erziehung. *Vor diesem Hintergrund erscheint die Vorstellung, dass ein Herausdrängen der Religion aus dem öffentlichen Raum einen Gewinn an Freiheit bedeuten könnte, schlichtweg unrealistisch.*

RELIGIONSFREIHEIT ALS POLITISCHER AUFTRAG

Unter den Bedingungen der Globalisierung gehört es zu den zentralen politischen Aufgaben der Staatengemeinschaft, für den Universalitätsanspruch des Menschenrechts auf Religionsfreiheit Sorge zu tragen. Auch wenn die Anerkennung des von seinen Ursprüngen her europäisch geprägten Verständnisses der Menschenrechte in einigen Staaten auf Vorbehalte stößt, darf Religionsfreiheit als Grundrecht aller Menschen nicht für nationale Interessen oder partikularistische Identitätspolitik missbraucht werden. Weder für einen einzelnen noch für eine bestimmte Gruppe von Menschen bildet ihre Religion ein unveränderliches Merkmal. Bei allem Gebot zur Neutralität kann dabei jedoch kein Staat aus der Pflicht genommen werden, sich in Menschenrechtsfragen unter anderem auch für den Schutz der Religionsfreiheit einzusetzen. Insbesondere das Interesse vieler westlicher Staaten an Integration und einer freiheitlich geprägten Öffentlichkeit zwingt sie, Einschränkungen von Religionsfreiheit zu verhindern. Hierbei wird die „respektvolle Nichtidentifikation“⁷ mit religiösen Gemeinschaften zum wichtigsten Charakteristikum des säkularen Rechtsstaats.

Die derzeitige christlich-liberale Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag 2009 festgelegt, sich „weltweit für Religionsfreiheit einzusetzen und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Lage christlicher Minderheiten zu legen“. Seitdem haben sich 55 Mitglieder des Deutschen Bundestages dem überkonfessionellen „Stephanuskreis“ angeschlossen, der in den vergangenen Jahren regelmäßig Expertenanhörungen und zahlreiche Einzelgespräche mit Betroffenen durchgeführt hat. *Der Einsatz für Religionsfreiheit ist ein wichtiges Element einer wertegeleiteten deutschen Außenpolitik.* Dies gilt für die Informationspolitik in Deutschland ebenso wie für die bilateralen Verhandlungen auf nationaler und EU-Ebene (Assoziierungsabkommen, Beitrittsverhandlungen) und die konkrete Unterstützung von Betroffenen.

AKTUELLE KONTROVERSEN ÜBER RELIGIONSFREIHEIT

Darüber hinaus gibt es auch noch einige offene, zurzeit weltweit geführte Diskussionen über die Geltung und Realisierung von Religionsfreiheit, in die ebenfalls die nationalen Parlamente einbezogen sind. Hierzu gehörte in den vergangenen Jahren vor allem die Debatte über „Blasphemie“, die durch entsprechende Resolutionen im VN-Menschenrechtsrat immer wieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Mit dem angeblichen Ziel einer sogenannten „Bekämpfung von Religionsdiffamierung“ waren diese Resolutionen innerhalb der Organisation der islamischen Konferenz (OIC) insbesondere von Pakistan mit großer Regelmäßigkeit immer wieder vorgelegt worden. Dabei wurde von den westlichen Demokratien konsequent deutlich gemacht, dass das Grundrecht auf Religionsfreiheit nicht religiöse Gefühle, religiöse Identitäten oder gar Religionen als solche unter Schutz stellt. *Es kann nicht um eine Art „Ehrschutz der Religionen“ gehen, sondern ausschließlich um ein elementares Freiheitsrecht jedes einzelnen Menschen, und zwar in einem so umfassenden Sinne, dass dies auch die Freiheit der Religionskritik beinhaltet.*

Im Zuge dieser Auseinandersetzungen wurde deutlich, dass die internationale Staatengemeinschaft ihrem Anspruch, Religionsfreiheit zu gewährleisten, nur dann näherkommen wird, wenn sie an einem offenen und universalistischen Begriff der Religions- und Weltanschauungsfreiheit festhält. *Die inhaltliche Nähe zwischen Religions- und Meinungsfreiheit verlangt, beide nicht auseinander zu dividieren, sondern zu akzeptieren, dass auch Religionen Kritik aushalten müssen und nicht verlangen können, von ihr verschont zu bleiben.* In Ländern, in denen jegliche Kritik durch Blasphemie-Gesetze unter Strafe gestellt wird, sind es letztlich die religiösen Minderheiten, die hierfür den Preis zahlen müssen.⁸

Je mehr jedoch diese Minderheiten eine Chance haben, zu Wort zu kommen und sich gegen Angriffe verbal wehren zu können, umso größer sind die Chancen für eine pluralistische und faire Streitkultur. Diese wird bis heute vielerorts durch das oft unvorstellbare Ausmaß an Hass unmöglich gemacht, das bei Verletzungen der Religionsfreiheit immer wieder in Erscheinung tritt. Dieser Hass speist sich vor allem aus Angst und Verachtung. In fast allen Gesellschaften weltweit lassen sich – wenn auch mit großen Unterschieden – Formen des Hasses gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen antreffen. Er bringt häufig gerade dann Formen besonderer Aggressivität hervor, wenn er sich gegen Menschen anderer Religion oder Weltanschauung richtet.⁹ *Gerade in diesem Kontext ist es besonders wichtig, nicht den Fokus auf den einzelnen Menschen zu verlieren, denn das Recht jedes Menschen auf Religionsfreiheit kann letztlich nicht durch Appelle an Offenheit, Pluralismus oder Toleranz ersetzt werden.*



Zudem muss immer wieder in Erinnerung gebracht werden, dass es nicht so etwas gibt wie eine „natürliche Opferreligion“ oder eine „natürliche Täterreligion“. Gerade die Auseinandersetzung mit dramatischen Einzelfällen zeigt, dass hinter jeder konkreten Verletzung der Religionsfreiheit politische Faktoren erkennbar sind. Hierzu gehören beispielsweise kollektive Traumata, eine spezifische politische Kultur, politische Institutionen mit einer unaufgearbeiteten Vergangenheit oder die Verbreitung von Verschwörungs- und Belagerungsphantasien. Dies geht oft Hand in Hand mit der Mobilisierung von Gefühlen und der Angst vor politischen Kontrollverlusten. *Deshalb darf es weder für Täter noch für Opfer eine vermeintlich vorgegebene religiöse Zuschreibung geben.*

Mit Blick auf die Länder des Nahen Ostens sollte man die aktuellen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Die derzeitigen Umbrüche in dieser Region sind überwiegend sozio-ökonomisch und politisch bedingt. Sie lassen jedoch zugleich

einen Zuwachs an Freiheit erhoffen und bieten die Möglichkeit, neue Formen eines friedlichen und von gemeinsamen rechtlichen Normen geprägten Miteinanders aufzubauen. Hierfür ist der Schutz der Religionsfreiheit unverzichtbar.

Ein internationales Engagement zugunsten von Religionsfreiheit muss deshalb Hand in Hand gehen mit einer Unterstützung für den arabischen Aufbruch. Dabei muss auch an die Rolle der dort lebenden Christen als loyale arabische Staatsbürger erinnert werden. Vor diesem Hintergrund sind langfristig gesehen die Realisierung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, aber letztlich auch einer, von den Zielen der „Sozialen Marktwirtschaft“ geprägten Wirtschaftsordnung die beste Strategie, zugleich das Recht auf Religionsfreiheit zu stärken. Vor diesem Hintergrund muss das deutsche und europäische Engagement in der arabischen Welt auch am Prinzip der Religionsfreiheit als einem elementaren Menschenrecht ausgerichtet bleiben.

- 1] *Das überkonfessionelle christliche Hilfswerk „Open Doors“ schätzt die Zahl der Christen, die weltweit wegen ihres Glaubens ausgegrenzt oder verfolgt werden, auf hundert Millionen. Vgl. hierzu auch: Rupert Shortt, Christianophobia, Random House, Oxford 2012 sowie die zahlreichen Publikationen des International Institute for Religious Freedom, Bonn, Cape Town, Colombo.*
- 2] *Vgl. hierzu jetzt: La charia aujourd’hui. Usages de la référence au droit islamique, Sous la direction de Baudouin Dupret, Paris 2012.*
- 3] *Vgl. hierzu Johannes Singhammer, Herzland der Christen bald christenfrei – Appell an die türkische Regierung, in: Unsere Politik – Religionsfreiheit verteidigen, Christen schützen: CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, 2010, S. 11.*
- 4] *Vgl. hierzu jetzt: Thomas Schirrmacher, Religionsfreiheit und Christenverfolgung, in: Evangelische Verantwortung, Heft 3+4, 2013, S. 6-11.*

- 5] *Ebd., S. 8f.*
- 6] *Vgl. Brian J. Grim and Roger Finke, The Price of Freedom Denied: Religious Persecution and Conflict in the Twenty-First Century, Cambridge University Press, 2010.*
- 7] *Heiner Bielefeldt, Muslime im säkularen Rechtsstaat. Integrationschancen durch Religionsfreiheit, Bielefeld: Transcript Publishing, 2003, S. 15ff.*
- 8] *Vgl. hierzu Heiner Bielefeldt, Umgang mit „Blasphemie“ und Religionshass, (zur Zeit noch im Manuskript).*
- 9] *Nach mehreren Vorbereitungstreffen hat eine Expertengruppe der Vereinten Nationen Anfang dieses Jahres den „Rabat Plan of Action“ vorgelegt, dessen Ziel es ist, Hassreden und Anstiftungen zum Hass zu bekämpfen: <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/TheRabatPlanofAction.aspx>.*